

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0369(15)
gel. VB zur öAnhörung am 30.01.
13_Notfallsanitäter
25.01.2013

**DIE
JOHANNITER**



Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Postfach 30 41 40, 10724 Berlin

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Sekretariat
Platz der Republik
11011 Berlin

Per eMail: michael.thiedemann@bundestag.de

**Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Bundesvorstand**

Postfach 30 41 40
10724 Berlin
Lützowstraße 94
10785 Berlin

Telefon 030 26997-0
Telefax 030 26997-444
info@johanniter.de
www.johanniter.de

Im Verbund der
Diakonie

Unser Zeichen
BVS

Tel./Fax (Durchwahl)

E-Mail

Datum

25. Januar 2013

Stellungnahme der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. zum Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung des Hebammengesetzes

Ges.Z.: PA 14-541-098 / BT-Drucksache 17/11689

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. als eine der großen deutschen Hilfsorganisationen ist seit vielen Jahrzehnten in der Notfallrettung und Ausbildung tätig. In dem vom Bundesgesundheitsministerium eingeleiteten Verfahren zur Novellierung des Rettungsassistentengesetzes (RettAssG) waren wir eingebunden und begrüßen die Entwicklung eines modernen und auf zukünftige Veränderungen im Gesundheitswesen ausgerichteten Berufszulassungsgesetzes zur/zum Notfallsanitäter/-in.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19. Juni 2012, an der sich im Kern keine Veränderungen ergeben haben.

Hinsichtlich des Entwurfs der Bundesregierung und der vom Deutschen Bundesrat in der Stellungnahme vom 23. Nov. 2012 (BR-Drucksache 608/12) eingebrachten Änderungsvorschläge möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:

§ 2, Abs. 2 Wir bitten um Prüfung, ob die Regelung des Entzugs der Berufsbezeichnung bei einem späteren Wegfall der gesundheitlichen Eignung nicht zu ungewöhnlichen Härten für das Personal führt. Wir befürchten, dass in diesem Fall die soziale Absicherung (Umschulungen etc.) nicht mehr greift, wenn den Notfallsanitätern /-innen nach Auftreten einer gesundheitlichen Erkrankung im Laufe der Berufstätigkeit der Beruf aberkannt wird. Das beabsichtigte Ziel, gesundheit-

Präsident:
Hans-Peter von Kirchbach

Bundesvorstand (§ 26 BGB):
Joachim Gengenbach
Wolfram Rohleder
Dr. Arnold von Rümker

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00
Kto.-Nr. 43 000 00

KD-Bank eG
BLZ 350 601 90
Kto.-Nr. 108 5901 016



lich beeinträchtigt Personal aus dem aktiven Dienst zu lösen, kann auch mit weniger drastischen Mitteln erreicht werden.

§§ 4, 4a

Ziel und Absicht der Reformierung des Rettungsassistenten war es von Anfang an, das Personal eine rechtssichere Anwendung ihrer Kompetenzen zu ermöglichen. Das neue Gesetz sollte daher u.E. folgende Regelungen sicherstellen:

- Eine rechtssichere Festlegung von invasiven Maßnahmen, die durch Notfallsanitäter / -innen eigenverantwortlich angewendet werden dürfen auf bundeseinheitlichem Niveau (§4, Abs. 2, Ziffer 1c)
- Eine optional nutzbare Anwendung von erweiterten invasiven Maßnahmen, die auf Ebene der Träger des Rettungsdienstes festgelegt und von dem zuständigen Arzt verantwortet werden. (§ 4, Abs. 2, Ziffer 2c)

Das Gesetz sollte diese beiden Kompetenzbereiche genau voneinander unterscheiden. Es erscheint wichtig darzulegen, dass die Durchführung der invasiven Maßnahmen nach Ziffer 1c sich nicht auf die Maßnahmen nach 2c auswirken oder eingeschränkt werden können.

Die Formulierung, dass die unter den Ziffern 1c und 2c aufgeführten Maßnahmen nur zur Vermeidung einer Verschlechterung des Zustandes des Patienten angewandt werden dürfen, kann in der Praxis zu einer Handlungseinschränkung führen. Ziel des Gesetzes sollte es sein, eine optimale Versorgung der Patienten zu gewährleisten. Daher sollte auch eine Option im Gesetzestext enthalten sein, nach der einer „Verschlechterung“ des Gesundheitszustandes „vorzubeugen“ ist.

Die vom Bundesrat geforderte Aufnahme des § 4a „Befugnis zur Ausübung der Heilkunde“ unterstützen wir ausdrücklich. Um den Handlungsspielraum bei außergewöhnlichen Schadenlagen sicher zu stellen, sollte im §4a angemerkt werden, dass dies keine abschließende Regelung darstellt.

§ 11

Um zukünftig Anpassungen an medizinisch-technische Entwicklungen ohne hohe bürokratische Hürden zu ermöglichen, unterstützen wir den Vorschlag, Anpassungen über ein spezifisches Gremium zu ermöglichen. Hierfür bietet sich der Gemeinsame Bundesausschuss an.

§ 13

Wir unterstützen ausdrücklich die Forderung des Bundesrates, die Auszubildenden zur/zum Notfallsanitäter /-in auch schon während der Ausbildung praxisnah mit eigenverantwortlichen Tätigkeiten zu betrauen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung zu § 13 Abs. 2 sollte daher im Gesetzestext aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Gengenbach
Mitglied des Bundesvorstandes



Wolfram Rohleder
Mitglied des Bundesvorstandes